

RSS-0036-26
= RSS-E 49/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.7.2026

Vorsitzender	Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth
Beratende Mitglieder	Akad. Vkkf. Brigitte Felber MLS Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Leitungswasserschaden- bzw. Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihre Liegenschaft (anonymisiert), ein (anonymisiert) Versicherungspaket für Privatkunden zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, das unter anderem die Sparten Leitungswasser und Haushalt umfasst.

In der Leitungswasserschadenversicherung gilt u.a. ein Garten/Bade/Saunahaus mit einem Neubauwert von 32.100 EUR versichert, vereinbart sind die AWB 2009, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 1
 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis).

Versichert sind auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.

2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenereignis:

2.1. Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;

2.2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen. (...)

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

(...)4. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;“

Für die Haushaltsversicherung sind die ABH 2017 vereinbart, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2

Versicherte Gefahren

(...)3. Versicherte Gefahren Leitungswasseraustritt und frostbedingte Schäden an Wassereinrichtungen

3.1. Leitungswasseraustritt

Dies ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser (auch Kondenswasser oder Wasserdampf) aus den der Wasserversorgung oder Brauchwasserentsorgung dienenden Zu- und Ableitungsrohren sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs-, Feuerlösch- oder Heizungsanlagen. Unter dieser Voraussetzung stehen auch Sole, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen Leitungswasser gleich. (...)“

Im Rahmen der Haushaltsversicherung ist die Besondere Bedingung HHGZ009 - Whirlpool vereinbart, welche lautet:

„In Erweiterung des Art. 5, Pkt. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gilt ein Whirlpool (Jacuzzi) inklusive zugehöriger Abdeckungen, den bestehenden direkten Zu- und Ableitungsrohren und der Technik im Eigentum des Versicherungsnehmers am Versicherungsgrundstück bis zu einer Versicherungssumme von EUR 15.000,00 als mitversichert. Nicht mitversichert gelten Korrosions- und Dichtungsschäden.

Die Entschädigungsgrenze für Frostschäden ist mit EUR 1.500,00 begrenzt und es gilt hierbei ein Selbstbehalt von EUR 250,00 je Schadensfall als vereinbart.“

Die Antragstellerin meldete über die Antragstellervertreterin am 2.2.2026 folgenden Schadenfall (Nr. (anonymisiert)):

Der Ehemann der Antragstellerin habe bemerkt, dass die Fensterscheibe im Saunahaus angelaufen sei. Ihm fiel bei der Nachsicht auf, dass der Boden nass war, und entfernte den

Boden samt Unterbau. Dort stand Wasser, auch die Wände waren bereits feucht. Er stellte fest, dass aus den Leitungen des Jacuzzis Wasser austrat.

In weiterer Folge wurde eine Leckortung beauftragt, die Folgeschäden am Saunahaus belaufen sich laut Angaben der Antragstellerin auf rund 9.700 EUR.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 12.3.2026 die Deckung ab. Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 17.3.2026.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 13.4.2026 wie folgt Stellung:

„(...)Der Jacuzzi (Ursache für den Wasseraustritt) ist prinzipiell im Rahmen der entsprechenden Deckungserweiterung als versicherte Sache im Rahmen der Sparte Haushalt anzusehen, nachstehend die entsprechende Klausel aus der Haushaltversicherung:

(...)

Voraussetzung für einen versicherten Schaden im Rahmen der Haushaltversicherung ist jedoch auch das Vorliegen einer versicherten Gefahr im Rahmen der ABH (ABH in der Beilage). Diese sind Feuergefahren, Naturgefahren, die unmittelbare Wirkung von Leitungswasser, Frostschäden und Einbruchdiebstahl.

Weder Dichtungsschäden (welche ohnehin in der Deckungserweiterung ausgeschlossen wurden), noch Rohrgebrechen stellen versicherte Gefahren im Rahmen der Haushaltsversicherung dar.

Der vorliegende Schaden am Jacuzzi ist daher nicht versichert.

Bezugnehmend auf den Folgeschaden am Gebäude gilt, dass - analog zur Haushaltversicherung - zwar das Gebäude versichert wurde, jedoch wiederum keine versicherte Ursache den Schaden herbeigeführt hat.

*Versichert wäre der Austritt von **Leitungswasser** aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen im Sinne der AWB. Keine dieser Voraussetzungen ist in diesem Fall gegeben, da dieser Jacuzzi über keine ans Leitungswassersystem angeschlossene Frischwasserzufuhr verfügt.*

Wir halten daher weiterhin an unserer Ablehnung fest (...)“

Die Antragstellervertreterin gab dazu keine inhaltliche Gegenäußerung ab.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach allgemeinen Vertragsauslegungsgrundsätzen der §§ 914 f ABGB auszulegen. Dabei ist vom Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers auszugehen. Unklarheiten gehen zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0112256, RS0050063).

Grundsätzlich beschreiben die Versicherungsbedingungen allgemein das versicherte Risiko (primäre Risikoabgrenzung). Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt

darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]; RS0080068).

Für das Vorliegen eines Versicherungsfalles trifft nach der allgemeinen Risikoumschreibung den Versicherungsnehmer die Beweislast (RS0043438).

Im vorliegenden Fall ist zwischen den Schäden am Jacuzzi selbst und den Folgeschäden am Gebäude zu unterscheiden. Erstere fallen gegebenenfalls (nur) in die Haushaltsversicherung, letztere auch in die Leitungswasserschadenversicherung des Gebäudes.

Die Antragsgegnerin bringt vor, dass das Auslaufen von Wasser aus den Leitungen eines Jacuzzis weder einen Versicherungsfall in der Leitungswasserschaden noch in der Haushaltsversicherung darstellt, da der Jacuzzi selbst nicht an das Leitungswassersystem angeschlossen ist.

Die Antragstellerin hat dem Umstand, dass keine Verbindung des Jacuzzis an das Leitungswassersystem gegeben ist, nicht widersprochen, weshalb er von der Schlichtungskommission ihrer rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen ist.

Die Versicherung gegen Leitungswasser bietet Schutz gegen Schäden, die durch den Austritt von Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen entstehen (7 Ob 187/23k mwN). Für die Haushaltsversicherung muss ein bestimmungswidriges Austreten von Wasser aus den der Wasserversorgung oder Brauchwasserentsorgung dienenden Zu- und Ableitungsrohren vorliegen.

Wenn nun der Jacuzzi nicht an das Leitungswassersystem angeschlossen ist, tritt nach den Versicherungsbedingungen kein Wasser aus einem der Wasserversorgung oder Brauchwasserentsorgung dienenden Zu- und Ableitungsrohr sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen aus. Somit ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass kein deckungspflichtiger Versicherungsfall gegeben ist. Soweit durch die Besondere Bedingung HHGZ009 die Haushaltsversicherung auch auf Jacuzzis erstreckt wird, ändert dies nichts an der Deckungsvoraussetzung, dass ein Defekt eines Zu- und Ableitungsrohres vorliegen muss, das der Wasserver- oder -entsorgung dient.

Soweit durch den Antragsteller Deckung für die Folgeschäden am Saunahaus begehrt wird, ist festzuhalten, dass auch hier kein konkreter Sachverhalt behauptet wird, für den Deckung aus der Leitungswasserschadenversicherung besteht. Die Antragstellerin wäre diesbezüglich beweispflichtig, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder Bruchschadens ausgetreten ist (Art 1.2. AWB 2009).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Höllwerth eh.

Wien, am 1. Juli 2026